

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 04. Oktober

Nr. 40

2002

Nachruf

Am 28. September 2002 ist Herr

Franz Richter

im Alter von 91 Jahren verstorben.

Herr Franz Richter war von Dezember 1947 bis Mai 1975 als Verwaltungsangestellter beim Landratsamt Eichstätt im Kreisbauamt für den Bereich sozialer Wohnungsbau tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, gewissenhafte und treue Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 30. September 2002

Dr. Xaver Bittl

Landrat

Inhalt:

- 232 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- 233 Übungen der Bundeswehr
- 234 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

232 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nach Feststellung der bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau werden Pflanzenschutzmittel zum **Abspritzen von Unkräutern** an Wegrändern, unter Leitplanken, auf gepflasterten Wegen oder an Bordsteinkanten eingesetzt. Dies gilt für Privatpersonen ebenso wie für die Einrichtungen des Staates, der Landkreise oder der Gemeinden (z.B. Bauhof, Gartenamt, Straßenbauamt) Diese gewohnheitsmäßige Anwendung stellt, soweit eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt wurde, einen eindeutigen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dar.

Die Landesanstalt gibt für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln nachstehende

Hinweise:

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz nur auf Freilandflächen ausgebracht werden, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Nicht zu diesen Flächen zählen eindeutig Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen, Straßen, Wege (auch Gehwege mit Verbundsteinbelag oder Platten) und Plätze einschließlich deren Ränder.

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen ist VERBOTEN!

Der Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Das gilt für alle Pflanzenschutzmit-

tel, also auch für solche, die z.B. in Bau- und Gartenmärkten erhältlich sind.

Ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beabsichtigt, muss hierfür vorher eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Landratsamt bzw. kreisfreien Stadt beantragt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung wird auf ganz wenige, besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein vordringlicher Zweck für eine Behandlung setzt gewichtige öffentliche oder private Interessen voraus. Solche sind z.B. anzunehmen, wenn dadurch Gefahren für die Bevölkerung oder für erhebliche Sachwerte abgewendet werden sollen und eine mechanische oder thermische Behandlung nicht möglich oder zumutbar ist.

Beachten Sie die gesetzlichen Vorgaben und leisten Sie damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz in Ihrem Umfeld, denn vor allem von befestigten Wegen und Plätzen können Pflanzenschutzmittel bei Niederschlägen abgewaschen werden und Kläranlagen und Gewässer belasten.

Die Gemeinden werden gebeten, auf die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, in ihren Mitteilungsblättern hinzuweisen.

Eichstätt, 01.10.2002

gez. O n k e l b a c h, Regierungsrätin

233 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 17. bis 25. Oktober 2002 im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

234 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparkunden Nr. 1908185, 100314590, 4560462 durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 30.09.2002

Sparkasse Ingolstadt